



V E R E I N S S A T Z U N G E N

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung der
Österr. Turn- und Sport-Union Freistadt am 10. Dezember 2005

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Turn- und Sportunion Freistadt", kurz "SPORT-UNION FREISTADT", hat seinen Sitz in Freistadt, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Freistadt und gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an.
- 1.2. Die Sportunion Freistadt ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1. Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und der österreichischen Kultur.
- 2.2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung in Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, im Verein und in der Gemeinde.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erlangung des Satzungswerkes dienen die folgenden ideellen Mittel:

- 3.1. Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2. Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3. Veranstaltungen von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4. Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5. Erwerb, Errichtung, Pachtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.6. Finanzielle und materielle Unterstützung der Vereinssektionen und Mitglieder.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1. Beiträge der Mitglieder.
- 4.2. Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3. Einnahmen aus Beteiligungen an Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- 4.4. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträgen aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6. Spenden, Vermächtnisse, Sponsorbeiträge sowie sonstige Zuwendungen.
- 4.7. Einnahmen und Erträge aus dem Betrieb von Restaurant und Buffet.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Arten der Mitglieder:
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder
- 5.2. Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4. Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- 5.5. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder ihn in besonderer Weise unterstützt haben.
- 5.6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit;
 - b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen;
 - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandsatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines zu den jeweiligen Bedingungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.4. Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- 8.1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung (§ 9)
 - b) Vorstand (§ 10 - § 12)
 - c) Rechnungsprüfer (§ 15)
 - d) Schiedsgericht (§16)
- 8.2. Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer, sollte die Funktionsperiode abgelaufen sein oder zu Ende gehen;
 - d) Festsetzung aller Beiträge und Gebühren;
 - e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung.
- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) wird mindestens jährlich abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung. Die Ankündigung hat durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Anschlag im Schaukasten und Ankündigung in der Vereinszeitung oder auf der Homepage der Sportunion (www.sportunion-freistadt.at) zu erfolgen.
- 9.3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens acht Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand eingelangt sein.
- 9.4. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 9.5. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Generalversammlung am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 9.6. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.7. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt oder vom Vorstand dies beschlossen wird.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 10.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind:
- a) der Obmann und seine Stellvertreter;
 - b) der Schriftführer und seine allfälligen Stellvertreter;
 - c) der Kassier und seine allfälligen Stellvertreter;
 - d) der Sportwart;
 - e) die Sektionsleiter;
 - f) der Kulturwart;
 - g) der Jugendwart.
- 10.3. Der Vorstand hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 10.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- 11.1. Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 11.2. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen und die Vereinschronik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 11.3. Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Er führt die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik.
- 11.4. Dem Sportwart obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern den Vereinssportausschuss und erstellt die Fachberichte. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern Vorschläge für die Bestellung von Trainern zur Genehmigung durch den Vorstand.
- 11.5. Den Sektionsleitern obliegt die Führung der sportlichen Abteilungen (Sektionen) des Vereines. Dabei hat der Sektionsleiter insbesondere den sportlichen Betrieb und die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben zu organisieren, den Kontakt mit den jeweiligen Fachverbänden wahrzunehmen und für eine regelmäßige und geeignete Nachwuchsbetreuung zu sorgen. In finanziellen Angelegenheiten der Sektion ist er innerhalb der vom Vorstand festgelegten Grenzen selbständig und für die getroffenen Verfügungen des Vorstandes verantwortlich.
- 11.6. Dem Kulturwart obliegen die geistige, kulturelle und soziale Betreuung der Mitglieder, die Herausgabe von Publikation sowie die Mitgestaltung aller Vereinsveranstaltungen. Er organisiert abseits des rein sportlichen Geschehens gemeinsame Veranstaltungen wie Ausflüge, etc., vor allem für die Funktionäre und Mitarbeiter des Vereines.
- 11.7. Der Jugendwart sorgt in Zusammenarbeit mit Sportwart und Kulturwart für die ideelle und geistige Erziehung, insbesondere die Einbindung der Jugend in die Vereinsgemeinschaft durch Programme für die gesamte Vereinsjugend. Er ist auch für die Förderung des Nachwuchses und die Werbung von jugendlichen Mitgliedern verantwortlich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Genehmigung der Voranschläge der einzelnen Sektionen, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Festlegung des grundsätzlichen Sportprogramms, insbesondere die Gründung neuer bzw. die Auflösung von Sektionen.
 - g) Die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter sowie die Festlegung allfälliger Entgelte.
 - h) Die Beschlussfassung über den Einsatz vereinsfremder Personen im wettkampfmäßigen Meisterschaftsbetrieb, wenn damit Ablösen an andere Vereine und/oder Entgelte an den betreffenden Sportler verbunden sind.
 - i) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes.
- 12.2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
- 12.3. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein anderes wahlberechtigtes Mitglied zu kooptieren. Im Falle der Neugründung oder Wiedereröffnung einer Sektion ist der Vorstand berechtigt, für diese Sektion einen Sektionsleiter zu kooptieren. Die Kooptation eines Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wenn in dieser nicht eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt. Die Funktionsdauer des kooptierten Vorstandsmitglieds endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet.
- 12.4. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder (§ 5.1.a) als außerordentliche Vorstandsmitglieder kooptieren, um sie in die Arbeit des Vorstandes einzubinden; ihre Rechte und Pflichten bleiben dabei jene einfacher ordentlicher Mitglieder. Die Funktionsperiode eines kooptierten außerordentlichen Vorstandsmitglieds endet mit der Funktionsperiode des Vorstandes.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben des Vorstandes und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger und schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt werden. Die Vorsitzenden werden vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Ausschüsse sind im Einzelnen vom Vorstand festzulegen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstandes.

§ 14 Die Vertretung des Vereines

14.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

14.2. Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In Finanzangelegenheiten zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der Sportwart (Stellvertreter) mit. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung durch den Kultur- oder Jugendwart in Angelegenheiten, die die Kultur oder die Jugend betreffen. Dies gilt auch für die Sektionsleiter bei Angelegenheiten, welche die jeweilige Sektion betreffen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweils gesamte Funktionsperiode der Generalversammlung einen Bericht zu geben.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, welcher aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung der Sportunion Oberösterreich erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich ist.

§ 17 Geschäftsordnung

Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung. Der Vorstand kann für den Verein darüber hinaus aber auch noch eine eigene Geschäftsordnung ins Leben rufen.

§ 18 Auflösung des Vereines

18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

18.2. Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:

- a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes;
- b) die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich;
- c) die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihre materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind;
- d) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

18.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen des Vereines der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Diese Bestimmung gilt auch für die behördliche Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften. Der Landesverband Oberösterreich der Österreichischen Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

18.4. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.